

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 31

Sonnabend, den 12. April

1924

Inhalt: Schließung der Geschäftsräume staatl. Behörden am 19. April. S. 125. — Allgemeine Verfügung, betr. Dienstkleidungszuschuß für die Justizwachmeister. S. 125. — Abänderung der Hengstfütterordnung vom 8. 3. 21. S. 126. — Geldlotterie des Thüringer Museums in Eisenach. S. 126. — Ausschreibung einer Lehrerstelle in Lemgo. S. 126. — Ferienkurse für Lehrer. S. 126.

Reichsrichtzahl: 1110 Milliarden.
(Stichtag: 9. 4.).

Die am 12. d. M. ausgegebene Nr. 18 der Lippschen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 58. Gesetz vom 7. April 1924 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Siedelungsamts, vom 7. April 1919.

Nr. 59. Abänderungsgesetz vom 7. April 1924 zum Gesetz über die Regelung der Dienstentschädigung für die Gemeindevorsteher vom 14. Januar 1921 (R. V. Bd. 27 S. 397).

Nr. 60. Dienstordnung für die Justizwachmeister vom 8. April 1924.

Nr. 61. Allgemeine Verfügung, Tagegeldberechnung für kurze Dienstreisen b. betreffend, vom 9. April 1924.

Nr. 62. Verordnung, betreffend vorläufige Durchführung der Wochenfürsorge.

Nr. 63. Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Aufhebung des Amtes der Demobilisierungskommissare vom 25. März 1924 (R. G. Bl. Nr. 26/24 S. 375).

Die Behörden des Landes werden ermächtigt, am Sonnabend, den 19. April 1924 die Geschäftsräume während des ganzen Tages zu schließen. Ob und inwieweit von dieser Ermächtigung mit Rücksicht auf die Geschäftslage Gebrauch gemacht werden soll, bleibt den Vorständen der Behörden überlassen.

Es ist dafür zu sorgen, daß am Sonnabendvormittag an allen Dienststellen ein Beamter

zur Erledigung bringender Angelegenheiten anwesend ist.

Detmold, den 11. April 1924.
Nr. 4070. Lippsches Landespräsidium

Allgemeine Verfügung vom 10. April 1924, betreffend Dienstkleidungszuschuß für die Justizwachmeister.

1. Die nach § 15 der Dienstordnung für die Justizwachmeister zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten Beamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuß.

2. Der Zuschuß beträgt jährlich 30 Goldmark.

3. Der Zuschuß ist den Beamten in vollen Vierteljahrsbeträgen im voraus zu zahlen. Erfolgt die Anstellung oder Annahme des Beamten nicht mit Beginn des Vierteljahrs, so ist der Zuschuß erst vom folgenden Vierteljahr ab zu gewähren. Befindet sich der Beamte zu Anfang des Vierteljahres nicht im Dienste, so steht ihm der Zuschuß für dieses Vierteljahr nur dann zu, wenn die Dienstbehinderung auf einer Erkrankung oder Verurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit beruht oder wenn der Beamte seine amtliche Tätigkeit noch vor Ablauf des Vierteljahrs wieder aufnimmt.

4. Steht ein Beamter nach dem Empfange des Zuschusses die Tätigkeit im Laufe des Vierteljahrs ein (z. B. bei Erkrankung, Verurlaubung, vorläufiger Amtsenthebung), so findet eine Wiedereinzahlung des Zuschusses nicht statt.

Dasselbe gilt, wenn ein Beamter im Laufe des Vierteljahrs gestorben oder sonst ausgeschieden ist. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts werden die Zuschüsse nicht berücksichtigt, ebenso werden Gnadenbezüge von ihnen nicht gewährt.

5. Die Zahlung des Vierteljahrsbetrages unterbleibt, wenn am Fälligkeitstage feststeht, daß der Beamte noch vor Ende des Vierteljahrs aus dem Dienste ausscheidet.

6. Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten haben sich bei allen Anstellungen und im übrigen von Zeit zu Zeit von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der Dienstkleidung zu überzeugen. Ist sie mangelhaft und wird sie auch auf Anforderung hin nicht in brauchbaren Zustand gesetzt, so kann die Zahlung des Zuschusses auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten eingestellt werden. Eine Verpflichtung, nach Ablauf einer bestimmten Zeit regelmäßig eine neue Dienstkleidung zu beschaffen, ist dem Beamten nicht aufzuerlegen. Sofern der Beamte beim Eintritt in die Stellung nicht in der Lage ist, sich ohne Gewährung eines größeren Geldbetrags aus Staatsmitteln die Dienstkleidung zu beschaffen, kann ihm zur erstmaligen Beschaffung auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe des dreifachen Jahresbetrags des Dienstleistungszuschusses als Voranschuß gewährt werden mit der Maßgabe, daß dieser Betrag in den ersten drei Jahren auf die zukünftigen Dienstleistungszuschüsse verrechnet wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Landgerichtspräsident.

7. Der Landgerichtspräsident bestimmt, von welchem Schneider die Dienstkleidung anzufertigen ist.

8. Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Detmold, den 10. April 1924.
Nr. 3455. Lippisches Landespräsidium

Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1923, die Hengstfütterordnung vom 8. März 1921 betreffend)
(Staatsanzeiger Nr. 47 von 1923).

An die Stelle des Artikels IV der Abänderungsverordnung zur Hengstfütterordnung vom

31. Mai 1923 treten mit Wirkung vom 22. März d. J. ab mit Einverständnis des Landespräsidiums folgende Bestimmungen:

Ziffer 11 unter E erhält folgenden Wortlaut:

Wer entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes oder vorstehender Rürordnung seinen nicht angeführten Hengst zum Decken gebraucht oder öffentlich gebrauchen läßt, oder wer öffentlich seine Stute von einem nicht angeführten Hengst decken läßt, wird mit Geldstrafe von 150 Goldmark bis 300 Goldmark, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Goldmark bestraft. Anstelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt entsprechende Haft.

Detmold, den 10. April 1924.

Nr. 1210. Lippische Regierung

Der Vorstand des Thüringer Museums in Eisenach hat mit behördlicher Genehmigung den Preis für das Los seiner auch im Lande Lippe genehmigten Geldlotterie auf 1 A einschließlich Reichsstempel festgesetzt.

Die im hiesigen Staatsgebiete zu vertreibenden Lose tragen die Nummern 20 501 bis 21 000 und 40 001 bis 40 500.

Die Ziehung der 3. Reihe II. Gruppe findet am 15. Mai 1924 statt.

Detmold, den 8. April 1924.
I Nr. 1708. Lippische Regierung

Zum 1. Mai d. J. ist eine Lehrerstelle in Lemgo neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. d. M. durch den zuständigen Kreisinspektorat bei uns einzureichen.

Detmold, den 10. April 1924.
Nr. 2375. Lippische Oberschulbehörde

Auf die vom Lippischen Lehrerverein am 23., 24 und 25. d. M. im Vereinshaus in Detmold veranstalteten Ferienkurse wird hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Detmold, den 10. April 1924.
Nr. 2381. Lippische Oberschulbehörde